



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 42

21. Oktober

Jahrgang 2022

### INHALT

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Neudrossenfeld**..... Seite 235

**Bebauungsplan „Verlängerung Prof.-Rucker-Straße“ des Marktes Marktleugast**..... Seite 236

**Änderung des Bebauungsplans „Sommeracker“ der Gemeinde Trebgast**..... Seite 236

**Erlass einer Ortsabrundungssatzung für das Grundstück Flur Nr. 185 Tfl., Gemarkung Danndorf, des Marktes Mainleus** ..... Seite 237

**Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Zettlitz“ der Gemeinde Rugendorf**..... Seite 238

### BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

#### **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### **SATZUNG**

##### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Neudrossenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Neudrossenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

##### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

##### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.03.2020 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 20.03.2020) außer Kraft.

Neudrossenfeld, 11. Oktober 2022

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

#### **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11.10.2022**

#### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 4) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Tragkraftspritzenanhänger mit Zugmaschine	1,70 Euro
Mannschaftstransportwagen	2,10 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	1,60 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	2,90 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	2,90 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	3,50 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	3,90 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	0,10 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Tragkraftspritzenanhänger mit Zugmaschine	33,00 Euro
Mannschaftstransportwagen	27,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	30,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	68,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	99,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	100,00 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	157,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	99,00 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	2,50 Euro

**3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:..... 26,00 €

**3.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)..... 15,00 €
- b) sonstige Bedienstete..... 15,00 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**4. Sonstige Kosten**

**4.1 Materialkosten**

Für das bei einer gebührenpflichtigen Leistung im Sinne der Satzung verbrauchte Material, wie z. B. Pulver für Handfeuerlöcher, Löschschaum, Pressluft für Pressluftflaschen der Atemschutzgeräte, Ölbindemittel und dgl., werden die Selbstkosten der Gemeinde berechnet.

**4.2 Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Angesetzt werden hier nur die Zeiten, in der die Geräte tatsächlich in Gebrauch waren. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Marktleugast**

**Bebauungsplan „Verlängerung Prof.-Rucker-Straße“; Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

In öffentlicher Sitzung am 19.09.2022 hat der Marktgemeinderat den Vorentwurf des Ingenieurbüros IVS gebilligt sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde nicht durchgeführt, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wurde nicht erstellt.

Die Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom

**03.11.2022 bis einschließlich 06.12.2022**

während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus des Marktes Marktleugast zur Einsichtnahme aus. Außerdem ist die Einsichtnahme über das Internet unter [www.marktleugast.de](http://www.marktleugast.de) möglich. Während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung können Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Marktleugast, 12. Oktober 2022

**Markt Marktleugast**

Uome

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Trebgast**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**23. Änderung des Bebauungsplans „Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 368/11, Gemarkung Trebgast;**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeinde Trebgast hat mit Beschluss vom 15.09.2022 die 23. Änderung des Bebauungsplans „Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 368/11, Gemarkung Trebgast in der Fassung vom 15.09.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 23. Änderung des Bebauungsplans „Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 368/11, Gemarkung Trebgast in Kraft.

Jedermann kann die 23. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage der Gemeinde Trebgast unter <https://www.trebgast.de/bauleitplanung/bauungsplaene/> möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Trebgast geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf

die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trebgast, 27. September 2022  
**Gemeinde Trebgast**  
Neumann  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Mainleus**

**Vollzug der Baugesetze;  
Erlass einer Ortsabrundungssatzung für das Grundstück  
Flur Nr. 185 Tfl., Gemarkung Danndorf**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.10.2022 aufgrund § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB folgende **Satzung** erlassen:

**Satzung**

**§ 1**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Danndorf werden im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 185 Tfl., Gemarkung Danndorf, gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Der Lageplan samt seiner graphischen und textlichen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung, die darin enthaltene Einzeichnungen sind bindend.

Zudem werden folgende Punkte mit der Satzung geregelt:

- a) Die komplette Erschließung (Verlängerung ab bestehenden Endpunkten) ist auf Kosten des Antragsstellers herzustellen, die Ausführungspläne sind spätestens bei Bauantragstellung dem Markt Mainleus bzw. der „Gärtenrother Gruppe“ als Wasserversorger vorzulegen. Eventuell notwendige Vereinbarungen mit den Ver- bzw. Entsorgern und dem Straßenbaulastträger sind vor Baubeginn abzuschließen.

**§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

**§ 3**

Die im Geltungsbereich einbezogene Fläche wird als WA ausgewiesen.

Den Belangen des Naturschutzes ist gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei Einreichung eines konkreten Bauantrages ein entsprechender Grünordnungsplan mit vorzulegen ist, der vorab mit der Fachkraft für Naturschutz am Landratsamt abzustimmen ist. Die darin enthaltenen Vorgaben sind bindend um zu setzen.

Der straßenbegleitende Gehölzbestand südlich des Bauvorhaben ist zu erhalten und darf durch die geplante Bebauung nicht negativ beeinträchtigt werden.

Die Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bauantrages und wird Bestandteil der Baugenehmigung.

**§ 4**

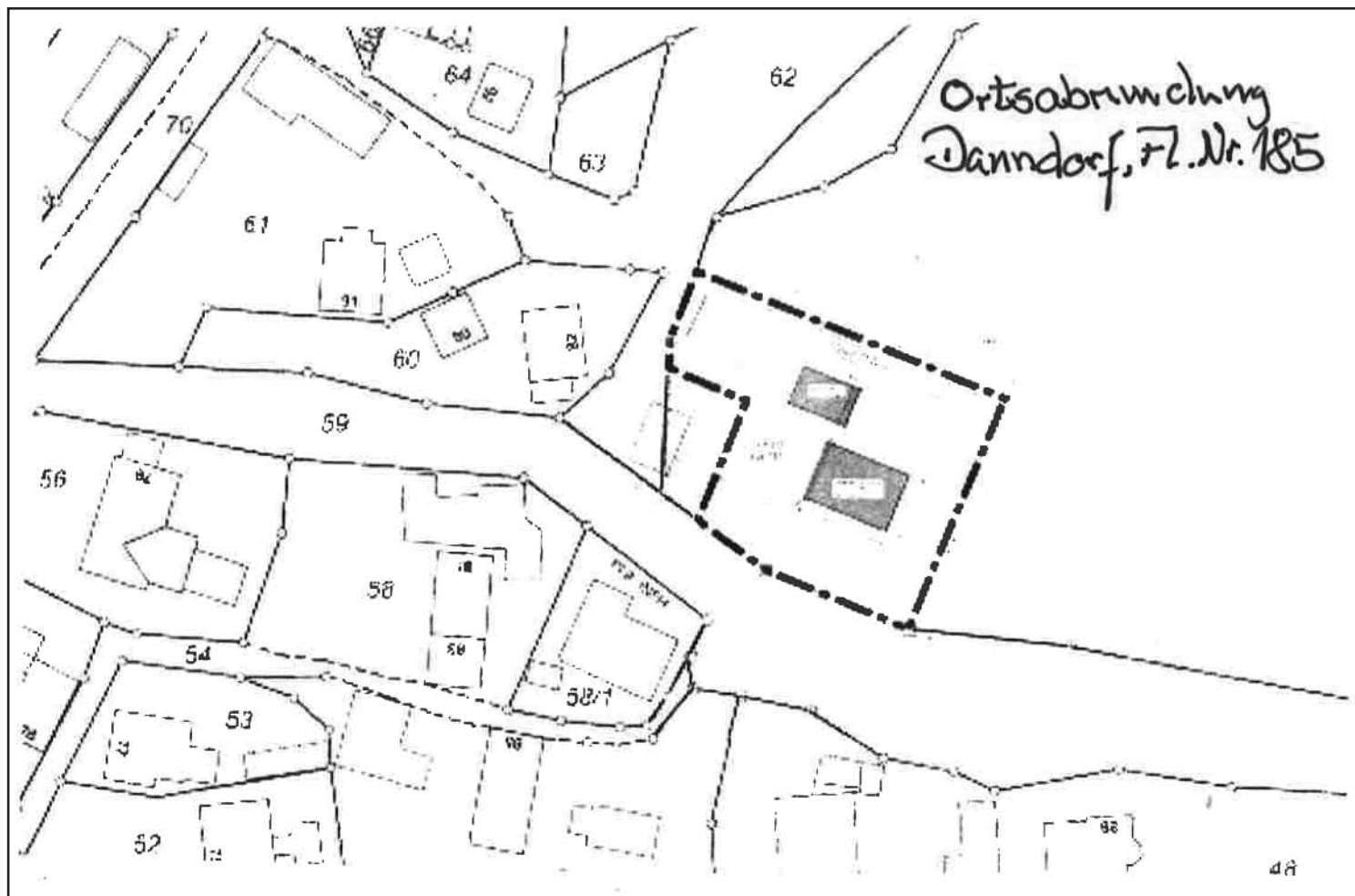
Soweit für das Gebiet des in § 1 festgesetzten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

**§ 5**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainleus, 11. Oktober 2022  
**Markt Mainleus**  
Robert Bosch  
Erster Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Rugendorf**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Zettlitz“  
der Gemeinde Rugendorf**

In seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rugendorf beschlossen, für eine Fläche im Ortsteil Zettlitz eine Einbeziehungssatzung aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Zettlitz“ umfasst die in beiliegendem Lageplan dargestellten Grundstücke Fl.Nrn. 2563, 2563/1 und 2563/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 2565, 2613, 2615 und 2617, alle Gemarkung Rugendorf. Damit soll die bisher am Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil als gewerbliche Baufläche einbezogen werden. Das Grundstück wird durch die im angrenzenden Innenbereich bereits vorhandene Bebauung geprägt und fügt sich harmonisch in die Bebauung ein. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rugendorf ist die Fläche bereits als gewerbliche Fläche dargestellt.

Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist zur Aufstellung einer derartigen Satzung das vereinfachte Verfahren des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB anzuwenden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Zettlitz“ liegt in der Zeit **vom 28. Oktober 2022 bis 28. November 2022**

während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach sowie im Rathaus der Gemeinde Rugendorf, Am Baumgarten 1, 95365 Rugendorf aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Satzung verlangen und Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen die Satzung unzulässig ist, wenn die antragstellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Stadtsteinach, 13. Oktober 2022

**Gemeinde Rugendorf**

Gerhard Theuer

Erster Bürgermeister

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

